

Satzung des "Naturheilverein Oberkirch eV"

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Naturheilverein Oberkirch eV."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberkirch.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberkirch unter der Registriernummer VR 54 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat zum Ziel über naturgemäße Lebens- und Heilweise öffentlich zu informieren und in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt zu machen. Dabei verweist der Verein auch auf die gesundheitliche, soziale, ethische, kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Verein möchte die Eigenverantwortung für die persönliche Gesundheit in der Bevölkerung stärken.
2. Der Verein will durch seine Vortragstätigkeit und gesundheitliche Aufklärung in allen Medien, Gesundheitsaktionen, Arbeitsgruppen, Naturführungen und anderen geeigneten Maßnahmen der ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge und der Naturheilkunde dienen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit von Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Naturheilverein Oberkirch e.V ist Mitglied beim Deutschen Naturheilbund eV.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Naturheilverein Oberkirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Familienmitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person werden, die in engem Verwandtschaftsverhältnis oder Partnerschaft mit einem Mitglied an gleichem Wohnsitz lebt. Familienmitglieder haben das gleiche Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen wie normale Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitgliedern festgelegt. Änderungen gelten grundsätzlich für das auf die Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr.
3. Neumitglieder haben den monatlich anteiligen Beitrag, bezogen auf das Kalenderjahr zu entrichten.
4. Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Mitglieder bei denen keine Bankeinzugsermächtigung vorliegt, verpflichten sich den Beitrag regelmäßig zu entrichten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Vereinsaktivitäten aktiv mitzuwirken, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Naturheilvereins Oberkirch zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Zur Mitgliedschaft gehört der Bezug der Zeitschrift "Naturarzt" vom Deutschen Naturheilmittelverband eV. Sie dient der Information der Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen und fördert die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Zeitschriftenbezug wird bei Rückständen in der Beitragszahlung eingestellt, um wirtschaftlichen Schaden vom Verein abzuwenden.
4. Wohnortwechsel und eine Veränderung der Bankverbindung ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§8 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellte und ehrenamtliche tätige Personen (Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen erhalten, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme der Jahresberichte zur Arbeit des Vorstandes und zu den Finanzen sowie die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorzulegen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur bei einstimmiger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit zu einem Beschluss gilt dieser als abgelehnt. Bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
10. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§11 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind e h r e n a m t l i c h tätig.
2. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Abgabenverordnung des Finanzamtes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt

werden, über die Höhe entscheidet der Vorstand. Die maximale Aufwandsentschädigung beträgt im Rahmen des Steuerrechts jährlich 500 €.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung und des Rechenschaftsberichtes,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Weiterbildungsveranstaltungen,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung und für das Finanzamt,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Der Vorstand hat die Pflicht, den Kontakt zum Dachverband "Deutscher Naturheilbund eV" zu pflegen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre.
2. Der Beirat hat eine beratende Funktion. Prüfung der Rechnungsbelege nach dem BGB. Weitere Aufsichtsaufgaben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.